

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN (AGB-ÜW-GK)

## 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Bereitstellung von Übertragungswegen durch die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt). Sie gelten auch für Auskünfte, Beratungen und die Beseitigung von Störungen.

1.2 Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch Unterschrift beider Vertragspartner oder aufgrund einer Auftragsbestätigung der MDCC gegenüber dem Vertragspartner nach schriftlicher Bestellung zustande.

2.2 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC die Vereinbarung eines Nutzungsvertrages (vormalige Grundstückseigentümergeklärung) vor, der von dem Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, dessen Grundstück durch die Einrichtung und/oder Erbringung der vertraglichen Leistung der MDCC betroffen wird, und von MDCC unterzeichnet worden ist.

## 3. Leistungen des Netzbetreibers

3.1 MDCC wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz betriebsbereit erstellen und erhalten und den Vertragsgegenstand dem Vertragspartner überlassen.

3.2 Der Vertragspartner kann an die Abschlusseinrichtung des Übertragungswegs Gebäude, zugehörige Leitungen und/ oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch MDCC zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung gestellt, und die Betriebsbereitschaft wird dem Vertragspartner schriftlich angezeigt. Der Vertragspartner wird vereinbarte Protokolle bzw. Schnittstellen einhalten.

3.3 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden schriftlichen Vereinbarungen der Vertragspartner.

3.4 MDCC wird den Vertragspartner in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder -beschränkung unterrichten.

3.5 Ist der Vertragspartner auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf einen jederzeitigen Verbindungsaufbau unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat der Vertragspartner MDCC dies schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird MDCC den Vertragspartner darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder Leistungsbeschränkung und deren Beginn im vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3.6 MDCC ist zur Schonung der von ihr zur Verlegung von TK-Verbindungen genutzten Grundstücke verpflichtet.

3.7 Der Vertragspartner wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet. Über die Art der erforderlichen Baumaßnahmen stimmen sich der Vertragspartner oder deren Beauftragte und MDCC ab.

3.8 Der Vertragspartner stimmt jegliche Einwirkungen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen können, mit MDCC ab.

## 4. Leistungen des Vertragspartners/technische Vorgaben des Vertragspartners/Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner stellt MDCC für den Betrieb und die Installation ihrer den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen unentgeltlich und rechtzeitig eigene/ggf. notwendige Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege sowie

Elektrizität und Erdung zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

4.2 Der Vertragspartner wird MDCC bei seiner Tätigkeit unterstützen, so dass MDCC seine Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen leisten:

a) Er wird MDCC bei der Einholung aller Genehmigungen, die MDCC einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie den Vertragspartner betreffen, sorgt, und indem er MDCC alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.

b) Der Vertragspartner wird MDCC neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, rechtzeitig mitteilen.

c) Der Vertragspartner wird den Mitarbeitern bzw. Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MDCC Zugang zu den für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen verschaffen und ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zugänglich machen.

4.3 Der Vertragspartner hat alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung des Übertragungsweges oder des Materials in den Räumen entstehen, die der Aufsicht des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Soweit dem Vertragspartner Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge der Verletzungshandlung zustehen, die zu seiner Ersatzpflicht nach 4.3 Satz 1 gegenüber MDCC führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern an MDCC abtreten.

4.4 Der Vertragspartner benennt MDCC einen fachlich kompetenten Ansprechpartner, der zuständig und in der Lage ist, die im Rahmen der Bereitstellung der vertraglichen Leistung notwendigen Entscheidungen zu treffen.

4.5 Der Vertragspartner darf die überlassene Telekommunikationsinfrastruktur zur Übermittlung von Sprache und/oder Daten nur nach Maßgabe der Telekommunikationsgesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung benutzen.

4.6 Der Vertragspartner wird den Übertragungsweg bzw. das Übertragungsnetz nebst Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse bewahren. Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur solche Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung in öffentlichen Netzen in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

4.7 Der Vertragspartner hat MDCC unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Kontoverbindung sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

4.8 Erkennbare Schäden und Mängel an den auf dem Grundstück des Vertragspartners bzw. des Eigentümers befindlichen Anlagen der MDCC sowie an den Abschlusseinrichtungen hat der Vertragspartner unverzüglich MDCC mitzuteilen.

4.9 Der Vertragspartner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen.

## 5. Termine/Fristen/Abnahme

5.1 Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von MDCC nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbareren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.

5.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von MDCC wegen Verzugs des Vertragspartners um den Zeitraum,

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN (AGB-ÜW-GK)

- in dem der Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber MDCC nicht nachkommt.
- 5.3 Kommt der Vertragspartner in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten schuldhaft, darf MDCC Ersatz für den ihr entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, verlangen. Bei Verzug des Vertragspartners mit der Bereitstellung des Zugangs zum Verteiler zwecks Installation kann MDCC nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5.4 Gerät MDCC mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Vertragspartner nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.
- 5.5 Die Abnahme dokumentiert, dass die von MDCC erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Auf Anforderung des Vertragspartners wird MDCC ein Abnahmeprotokoll zur Verfügung stellen.
- 5.6 Die Leistung von MDCC gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch MDCC durch den Vertragspartner nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. MDCC wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- 5.7 Sofern im Rahmen der Installation beim Vertragspartner nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab
- 6. Überlassung an Dritte**
- 6.1 Der Vertragspartner darf, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von MDCC, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die Telekommunikationseinrichtungen und Infrastruktur Dritten zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung nicht überlassen und/oder diese Einrichtungen für Dritte nutzen.
- 6.2 Der Vertragspartner haftet für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die aus der Benutzung der Abschlusseinrichtung oder des auf dem Grundstück belegenen Übertragungsweges durch Dritte entstehen.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 MDCC stellt dem Vertragspartner das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den einzelvertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.
- 7.2 Soweit der Kunde MDCC keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Vertragspartner MDCC eine Einzugsermächtigung erteilt, wird MDCC den Rechnungsbetrag vierzehn Tage nach Rechnungsdatum vom Konto des Vertragspartners abbuchen.
- 7.3 MDCC darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe nach Installationsfortschritt beanspruchen.
- 7.4 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der MDCC sind gegenüber MDCC schriftlich zu erheben. Rechnungen der MDCC gelten als vom Vertragspartner genehmigt, wenn ihnen nicht binnen acht Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. MDCC wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.
- 8. Zahlungsverzug**
- 8.1 Kommt der Vertragspartner für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, oder mit der vereinbarten Abschlagszahlung in Verzug, so darf MDCC die technische Einrichtung auf Kosten des Vertragspartners sperren oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 8.2 MDCC ist berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 8% über dem Basiszinsatz im Sinne des § 247 BGB ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass MDCC im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gleich welcher Art wegen Zahlungsverzuges behält sich MDCC vor.
- 9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**
- 9.1 Gegen Forderungen von MDCC steht dem Vertragspartner die Befugnis zur Aufrechnung nur soweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 10. Höhere Gewalt**
- 10.1 MDCC ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, sowie behördliche Maßnahmen.
- 11. Haftung**
- 11.1 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.
- 11.2 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.
- 11.3 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen geschädigten Kunden auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.
- 11.4 Im übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 12. Vertragsdauer/Kündigung/Vertragsabwicklung**
- 12.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit der Abnahme im Sinne der Ziffer 5.5.
- 12.2 Verträge, für die eine Mindestlaufzeit vereinbart worden ist, verlängern sich um zwölf Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Laufzeitende schriftlich kündigt.
- 12.3 Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 12.4 MDCC ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats den Nutzungsvertrag nach Ziffer 2.2 unterzeichnet vorlegt oder wenn der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Unterzeichnet MDCC den Nutzungsvertrag nicht innerhalb eines Monats, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- 12.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist MDCC berechtigt und verpflichtet, die von ihr errichteten Vorrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen, sofern dies dem Grundstückseigentümer zuzumutbar ist. Auf Verlangen des Grundstückseigentümers hat MDCC die Vorrichtungen unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON ÜBERTRAGUNGSWEGEN (AGB-ÜW-GK)

Dritter entgegenstehen.

## 13. Vorzeitige Beendigung/Schadensersatz

13.1 Kündigt der Vertragspartner das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde bzw. verhindert der Vertragspartner die Erstellung eines Anschlusses ganz oder teilweise mit der Folge, dass MDCC den Vertrag kündigt, so hat er MDCC die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen. MDCC ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von ihrem Vertragspartner eine Schadenpauschale in Höhe von 15% des vereinbarten Entgeltes zu verlangen. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MDCC kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche der MDCC bleiben unberührt.

## 14. Außerordentliche Kündigung

14.1 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für MDCC gilt erhebliches vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners. Dazu gehören insbesondere Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen. Im übrigen behält sich MDCC die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

## 15. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

15.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz und Telemediengesetz) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

15.2 MDCC verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden in den folgenden Fällen

a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.

b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

c) Zur Wahrung berechtigter Interessen. Dies umfasst die Nutzung der personenbezogenen Daten, um in Konsultation mit Auskunfteien (z. B. Schufa, CRIF Bürgel) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Zahlungsausfallrisiken zu treten.

d) Aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung (z. B. aufgrund des Telekommunikationsgesetzes).

15.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

## 16. Geheimhaltung

16.1 MDCC und der Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten und von dem jeweils anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichneten oder den Umständen nach als vertraulich anzusehenden Informationen der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von 3 Jahren fort. Beide Vertragspartner werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

16.2 Als vertraulich gelten Informationen insbesondere dann, wenn Unterlagen mit der Erklärung an den Empfänger übergeben werden, dass dieser die darin enthaltenen Informationen vertraulich zu behandeln habe und einen entsprechenden Vertraulichkeitsvermerk aufweisen. Als vertraulich gelten darüber hinaus die Kenntnisse, die MDCC bei der Erbringung von Leistungen für den Vertragspartner gewinnt und die Tatsache der Leistungserbringung für den Vertragspartner sowie deren Ergebnisse.

16.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, die nachweislich

a) dem die Informationen offenlegenden Partner vor Kenntnissgabe durch den anderen Partner bekannt oder zugänglich gemacht waren oder

b) dem die Information offenlegenden Partner nach Kenntnissgabe durch den anderen Vertragspartner auf rechtmäßige Weise durch Dritte bekanntgegeben werden, die keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen oder

c) infolge von Veröffentlichungen oder anderweitigem Gemeingut der Fachwelt waren oder nach Kenntnissgabe wurden.

## 17. Vertragsänderungen

17.1 Die MDCC kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern. Änderungen zu Ungunsten des Kunden gelten als angenommen, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. Die MDCC weist den Kunden auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben hin.

17.2 Änderungen der AGB können auch durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur erfolgen. MDCC weist den Kunden in einem Mitteilungsschreiben auf die Änderungen und deren Fundstelle hin.

## 18. Bonitätsprüfung

18.1 MDCC übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßigem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radkofferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

18.2 Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter [www.crifbuergel.de/de/datenschutz](http://www.crifbuergel.de/de/datenschutz) eingesehen werden.

## 19. Schlichtungsverfahren

19.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC dem Kunden gegenüber eine Verpflichtung erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung der Verträge über die Bereitstellung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes bezieht und mit den in § 47a Abs. 1, Ziffer 1 und 2 TKG aufgeführten Regelungen zusammenhängt, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

## 20. Schlussbestimmungen

20.1 Der Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MDCC, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen. Verweigert MDCC die Zustimmung ohne sachlichen Grund, ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## 21. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

21.1 Für die vertraglichen Beziehungen der Partner gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Magdeburg Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag.

## 22. Veröffentlichung

22.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter [www.mdcc.de](http://www.mdcc.de) zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.